



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Dezember 2018
(OR. en)

14020/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0384 (NLE)**

**SERVICES 70
WTO 287**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss von Abkommen nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen mit Argentinien, Australien, Brasilien, China, dem gesonderten Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu (Chinesisch-Taipeh), Ecuador, Hongkong (China), Indien, Japan, Kanada, Kolumbien, Korea, Kuba, Neuseeland, den Philippinen, der Schweiz und den Vereinigten Staaten über die notwendigen Ausgleichsregelungen aufgrund des Beitritts Tschechiens, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Österreichs, Polens, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union
--------	--

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss
von Abkommen nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens
über den Handel mit Dienstleistungen mit Argentinien, Australien,
Brasilien, China, dem gesonderten Zollgebiet Taiwan, Penghu,
Kinmen und Matsu (Chinesisch-Taipeh), Ecuador,
Hongkong (China), Indien, Japan, Kanada, Kolumbien, Korea, Kuba, Neuseeland, den
Philippinen,
der Schweiz und den Vereinigten Staaten
über die notwendigen Ausgleichsregelungen aufgrund des Beitritts
Tschechiens, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas,
Österreichs, Polens, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens
zur Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 sowie Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Zustimmung vom ... (Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens trat am 1. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Die Akte über den Beitritt Tschechiens, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei trat am 1. Mai 2004 in Kraft.
- (3) Artikel XX des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) verpflichtet die WTO-Mitglieder, eine Liste der spezifischen Verpflichtungen aufzustellen, die sie nach Teil III GATS eingehen.
- (4) Die gegenwärtige Liste der Union und ihrer Mitgliedstaaten umfasst nur die spezifischen Verpflichtungen der zwölf Mitgliedstaaten von 1994. Die einzelstaatlichen Listen spezifischer Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die der Union in den Jahren 1995 und 2004 beigetreten sind (im Folgenden „beigetretene Mitgliedstaaten“) wurden vor dem Beitritt dieser Länder angenommen.

- (5) Um sicherzustellen, dass die beigetretenen Mitgliedstaaten unter die Beschränkungen in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union fallen, und um die Vereinbarkeit mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht zu gewährleisten, müssen bestimmte spezifische Verpflichtungen in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union und in den Listen der spezifischen Verpflichtungen der beigetretenen Mitgliedstaaten geändert oder zurückgenommen werden.
- (6) Im Hinblick auf die Vorlage einer konsolidierten Liste notifizierte die Union am 28. Mai 2004 nach Artikel V GATS ihre Absicht, bestimmte spezifische Verpflichtungen in ihrer eigenen Liste und in den Listen der beigetretenen Mitgliedstaaten nach Artikel V Absatz 5 und Artikel XXI Absatz 1 Buchstabe b GATS zu ändern oder zurückzunehmen.
- (7) Nach erfolgter Notifizierung machten 18 WTO-Mitglieder (Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, China, das gesonderte Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu (Chinesisch-Taipeh), Kolumbien, Kuba, Ecuador, Hongkong (China), Indien, Japan, Korea, Neuseeland, die Philippinen, die Schweiz, Uruguay und die Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „betroffene WTO-Mitglieder“) nach Artikel XXI Absatz 2 Buchstabe a GATS Ansprüche auf Ausgleich geltend.

- (8) Die Kommission führte Verhandlungen mit den betroffenen WTO-Mitgliedern. Bei diesen Verhandlungen wurde eine Einigung über Ausgleichsregelungen für die am 28. Mai 2004 notifizierte Änderungen und Rücknahmen erzielt.
- (9) Nach Abschluss der Verhandlungen wurde die Kommission mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Juli 2006 ermächtigt, die betreffenden Abkommen mit den einzelnen betroffenen WTO-Mitgliedern (im Folgenden "Abkommen") zu unterzeichnen. Zwecks Einleitung des in den geltenden WTO-Vorschriften festgelegten Zertifizierungsverfahrens übermittelte die Kommission dem WTO-Sekretariat am 14. September 2006 den Entwurf der konsolidierten Liste. Das Zertifizierungsverfahren wurde am 15. Dezember 2006 abgeschlossen.
- (10) Die vereinbarten Ausgleichsregelungen sind ein zufriedenstellendes und ausgewogenes Verhandlungsergebnis. Die Abkommen sollten im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Abkommen mit Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, China, dem gesonderten Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu (Chinesisch-Taipeh), Kolumbien, Kuba, Ecuador, Hongkong (China), Indien, Japan, Korea, Neuseeland, den Philippinen, der Schweiz und den Vereinigten Staaten über die nach Artikel XXI GATS notwendigen Ausgleichsregelungen aufgrund des Beitritts Tschechiens, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Österreichs, Polens, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens zur Union werden im Namen der Union genehmigt.
- (2) Die Abkommen nach Absatz 1 sind diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Für den Rat

Der Präsident
